

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg
vom 02.12.2009**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert am 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S 29), in der Sitzung am 25.11.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben,
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

Artikel 2

In § 5 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

Artikel 4

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 5

In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Ortspolizeibehörde“ durch die Worte „örtliche Ordnungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 6

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und zugefüllt.

Artikel 7

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Waldgräbern“ durch das Wort „Wahlgräbern“ ersetzt.

Artikel 8

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

Artikel 9

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Artikel 10

In § 27 wird als Abs. 1 eingefügt und die bestehende Regelung als Abs. 2 fortgeführt:

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Artikel 11

In der als § 27 Abs. 2 fortgeführten Regelung wird nach dem Wort „Grabmale“ eingefügt: „einschließlich der Fundamente“.

Artikel 12

§ 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro gem. § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. 1, S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 13

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisenheim am Berg, den 02.12.2009

gez. Georg Blaul
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 02.12.2009

gez. Wolfgang Quante
Bürgermeister